
TOP 20:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes

Drucksache: 725/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorgelegten Gesetz soll das Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) geändert werden. Es wird die Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 (der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) gemäß den angegebenen Projektlisten neu gefasst.

Die Neufassung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgt auf dem Kenntnisstand des Bundesverkehrswegeplanes 2030 - Teil Straße (BVWP), der von der Bundesregierung am 3. August 2016 beschlossen wurde.

Die Bundesregierung ermittelt für die Verkehrswege des Bundes die längerfristig erforderliche Entwicklung der Infrastruktur und stellt die vorgesehenen Maßnahmen im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) dar. Der BVWP ist die Grundlage für die Entwürfe der Bedarfsplangesetze, mit denen der Gesetzgeber den Bedarf für neue oder auszubauende Verkehrswege festlegt.

Das Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) ist die gesetzliche Grundlage für den Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen). In einer Anlage zum FStrAbG, dem "Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen", sind die Projekte dargestellt, für die der Bund den verkehrlichen Bedarf festgestellt hat.

Die Realisierung der Maßnahmen erfolgt in Stufen (Dringlichkeiten), die im Bedarfsplan angegeben sind. Die prioritären Vorhaben, die dem "Vordringlichen Bedarf - Engpassbeseitigung" oder dem "Vordringlichen Bedarf" zugeordnet sind, sollen in der Laufzeit des BVWP bis zum Jahr 2030 realisiert werden. Für den Zeitraum danach sind die Maßnahmen vorgesehen, die in den "Weiteren Bedarf mit Planungsrecht" oder "Weiteren Bedarf" eingestuft sind.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung in veränderter Fassung angenommen. Danach sind auf laufende und fest disponierte Vorhaben die Rechtsvorschriften über Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs anzuwenden.

Des Weiteren wurde die Anlage zum Gesetz geringfügig verändert, da einige Projekte gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung geändert wurden.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.